

# **Satzung der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät SJ**

vom 1. Mai 1983, geändert am 6. Mai 2010, am 20. Dezember 2021, am 27. Juni 2022 und zuletzt am 22. April 2024

- I Allgemeine Bestimmungen**
- II Leitungsorgane der Hochschule**
- III Mitgliedschaft**
- IV Lehrkörper und wissenschaftliches Personal**
- V Studierende und Gaststudierende**
- VI Verwaltung der Hochschule**
- VII Studium, Prüfungen und akademische Grade**
- VIII Schlussbestimmungen**

## **Präambel**

Die Hochschule für Philosophie München steht in der langen Tradition des Studiums der Philosophie an den vom Jesuitenorden getragenen Institutionen universitärer Bildung. 1925 als Ausbildungszentrum des Ordens mit dem Namen „Berchmanskolleg“ in Pullach gegründet, siedelte die Hochschule 1971 nach München um und öffnete ihren Studienbetrieb als Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät SJ für alle Studierenden. Ihr Auftrag ist, Philosophie auf der Höhe der Zeit und im Dialog mit anderen Wissenschaften zu treiben und Menschen in Philosophie auszubilden, damit sie kritisch komplexe Zusammenhänge erfassen können und Orientierung in den großen Fragen der Menschheit gewinnen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

Die Hochschule für Philosophie München ist eine kirchlich errichtete Philosophische Fakultät kanonischen Rechts. Sie ist als solche staatlich anerkannt; die für nichtstaatliche Hochschulen gültigen hochschulrechtlichen Bestimmungen gelten unmittelbar und vorrangig. Die Hochschule gehört zur Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten. Rechtlicher und finanzieller Träger der Hochschule ist die Deutsche Region der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bzw. deren Rechtsnachfolger.

## § 2

### Ziel und Aufgabe der Hochschule

Ziel und Aufgabe der Hochschule für Philosophie ist es, im Sinne der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*, Art. 81 und 82, und der Enzyklika *Fides et Ratio* in Forschung und Lehre

1. Philosophie zu treiben und die Kenntnis der Philosophiegeschichte zu fördern;
2. die Beziehungen zwischen Philosophie und anderen Wissenschaften, insbesondere der Theologie, zu reflektieren;
3. die Erkenntnisse der Philosophie für das Leben und Zusammenleben der Menschen nutzbar zu machen;
4. das Verhältnis zwischen Vernunft und christlichem Glauben zu erhellen.

## § 3

### Fachgliederung

Die Hochschule für Philosophie gliedert sich in zwei Hauptabteilungen, die jeweils aus mehreren Fachgebieten bestehen. Die erste umfasst die systematische Philosophie und die Geschichte der Philosophie, die zweite andere Wissenschaften aus philosophischer Perspektive.

Zur Hauptabteilung I (Systematische Philosophie und Geschichte der Philosophie) gehören die Themenkreise Erkenntnistheorie, Metaphysik, Philosophische Anthropologie, Naturphilosophie, Religionsphilosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie.

In der Hauptabteilung II werden Probleme der Human-, Natur- und Sozialwissenschaften sowie der Theologie aus philosophischer Perspektive behandelt.

## § 4

### Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Eine ständige wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule ist die zentrale Hochschulbibliothek. Der Senat setzt einen Ausschuss zur Beratung der Bibliotheksleitung ein.
- (2) Der Senat kann Institute einrichten. Deren Institutsordnungen werden dem Senat zur Billigung vorgelegt. Die Institutsleitungen sind dem Senat rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Senat kann der Hochschule Institute angliedern. Deren Institutsordnungen werden dem Senat zur Billigung vorgelegt. Die Institutsleitungen unterrichten den Senat regelmäßig über die wissenschaftliche Tätigkeit der Institute.

## § 5

### **Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und Universitäten**

Die Hochschule pflegt auf verschiedenen Ebenen Kooperationen mit anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Universitäten, national wie international. Sie nutzt diese Netzwerke dazu, mit der Philosophie die grundsätzlichen Fragen in die inter- und transdisziplinären Debatten gemäß der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*, Einleitung, 4. c und d einzubringen.

## § 6

### **Gute wissenschaftliche Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Die Hochschule für Philosophie München trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Alle an der Hochschule für Philosophie München in der Forschung und Lehre Tätigen sind verpflichtet, Ehrlichkeit zu wahren, die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, etwaige Zweifel über die maßgeblichen Standards eigenverantwortlich aufzuklären, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und erkanntes Fehlverhalten regelgerecht zu korrigieren. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung trifft die Hochschule Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten. Näheres wird in einer Richtlinie geregelt.

## **II Leitungsgorgane der Hochschule**

## § 7

### **Magnus Cancellarius**

*Magnus Cancellarius* im Sinne kirchlichen Rechts (Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*, Art. 12 und 13) ist der Generalobere der Gesellschaft Jesu. Die Aufgaben und Rechte des *Magnus Cancellarius* sind im Art. 9 der Ordinationes zur genannten Apostolischen Konstitution beschrieben.

Der *Magnus Cancellarius* delegiert seine Vollmacht an den Provinzialoberen der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten. Die Aufgaben und Rechte des stellvertretenden Großkanzlers (vgl. *Veritatis gaudium*, Art. 13, § 2) sind in den §§ 9 Abs. 4 und 5, 10 Abs. 1, und 21 Abs. 1 dieser Satzung festgelegt.

## § 8

### **Vertreter des Hochschulträgers**

Vertreter des Hochschulträgers ist der jeweilige Provinzialobere der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten oder ein von ihm benannter Delegierter. Er vertritt den Träger im Rahmen des staatlichen Rechts nach außen und im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule gegenüber deren Organen.

## § 9 Senat

- (1) Das kollegiale Leitungsorgan der Hochschule ist der Senat. Er ist in allen wichtigen Fragen, insbesondere in den Fragen von Forschung und Lehre (vgl. Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*, Art. 19 § 1), zuständig.
- (2) Mitglieder des Senats sind:
1. der Präsident oder die Präsidentin (Vorsitz);
  2. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
  3. der Studiendekan oder die Studiendekanin, falls neben dem Präsidenten oder der Präsidentin ein Studiendekan oder eine Studiendekanin bestellt worden ist;
  4. fünf Vertreter/-innen der Professorenschaft;
  5. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen;
  6. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe des nicht-wissenschaftlichen Verwaltungspersonals;
  7. zwei Vertreter/-innen der Studierenden;
  8. der Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten oder ein von ihm benannter Delegierter als Vertreter des Hochschulträgers;
  9. die Frauenbeauftragte, falls diese nicht bereits als Vertreterin einer anderen Gruppe gewählt wurde.

Der Kanzler oder die Kanzlerin ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Die Vertreter/-innen gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4-7 werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe in gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Fall des Ausscheidens eines Senatsmitglieds aus dieser Gruppe rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/-innen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Senats.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. Honorarprofessor/-innen, außerplanmäßige Professor/-innen und aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Mitglieder des Lehrkörpers sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Gehört ein Mitglied mehr als einer der in § 9 Abs. 2 genannten Gruppen an, so ist es nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar, wobei die Reihenfolge der in § 9 Abs. 2 aufgezählten Gruppen maßgebend ist. Personen, die kraft Amtes bereits Mitglied des Senats sind (Abs. 2 Ziff. 1-3 u. 8), können nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder sein.

Die Amtszeit der gewählten Vertreter/-innen gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4-6 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 7 gewählten Gruppenvertretung beträgt ein Jahr.

- (4) Der Senat beschließt den Haushalt der Hochschule, befindet über Anträge zur Satzung und entscheidet über Fragen, die den Studienbetrieb (Lehrveranstaltungen, Examina), die Zulassung zur Hochschule, die Prüfungs- und Promotionsordnung sowie die sonstigen inneren Angelegenheiten der Hochschule angehen. Dazu gehören auch die Anstellung von hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen aus Haushaltsmitteln und die Erteilung von befristeten Lehraufträgen sowie die Regelung der Anstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften.

Der stellvertretende Großkanzler hat gegen die Beschlüsse des Senats ein Einspruchsrecht, wobei der Senat die Entscheidung des *Magnus Cancellarius* selbst anrufen kann.

- (5) Der Senat hat Vorschlagsrecht:

1. bei der Ernennung von Präsident/-in, Studiendekan/-in, Kanzler/-in und der Leitung der Hochschulbibliothek;
2. bei der Berufung von Professor/-innen, Juniorprofessor/-innen, Honorarprofessor/-innen und außerplanmäßigen Professor/-innen.

Für die Ernennung von Präsident/-in, Studiendekan/-in sowie unbefristet angestellter Professor/-innen ist zuerst gemäß der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*, Art. 18 und Art. 27 § 2 ein „*Nihil obstat*“ vom Heiligen Stuhl einzuholen.

Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin und nach Zustimmung des Senats vom stellvertretenden Großkanzler verliehen.

Ein mit Zweidrittelmehrheit gemachter Vorschlag des Senats kann nur durch den *Magnus Cancellarius* zurückgewiesen werden.

- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt wenigstens zweimal pro Semester zusammen. Ein Drittel der Mitglieder oder der Vertreter des Hochschulträgers können jederzeit seine Einberufung verlangen. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Senat fasst Beschlüsse und beratende Voten mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, außer bei Personalentscheidungen. Beschlüsse über die Satzung bedürfen einer zweimaligen Lesung und der Zweidrittelmehrheit.

Alle Mitglieder des Senats haben gleiches Stimmrecht. Bei Personalangelegenheiten des Lehrkörpers, bei der Vergabe von Lehraufträgen und bei Fragen der Forschung und Lehre (einschließlich Prüfungswesen) ist für die Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen der Vertreter/innen der Professorenschaft erforderlich und ausreichend.

In allen Personalfragen erfolgt die Beratung in Abwesenheit des oder der Betroffenen; die Abstimmung wird schriftlich und geheim vollzogen.

- (8) Zu einzelnen Sitzungen des Senats oder zu einzelnen Sitzungspunkten kann der Präsident oder die Präsidentin Gäste ohne Stimmrecht einladen.
- (9) Der Senat verhandelt hochschulöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit ausschließen. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit des Senats informiert werden.

Die Beschlüsse des Senats werden protokolliert; die Protokolle werden den Senatsmitgliedern von der Hochschulleitung zugesendet und archiviert.

- (10) Der Senat setzt die von der Satzung sowie der Prüfungs- und Promotionsordnung geforderten Ausschüsse ein. Er kann weitere ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse bestimmt der Senat. Die Mitglieder eines Ausschusses werden durch den Senat für jeweils zwei Jahre gewählt. Er kann auch Nichtmitglieder des Senats zu Ausschussmitgliedern wählen. Die Ausschüsse müssen – sofern sie Lehre und Forschung betreffen – so besetzt sein, dass die Vertreter/-innen der Professorenschaft über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Abs. 7 gilt entsprechend.

## § 10

### Präsident/-in

- (1) Der/Die Präsident/in der Hochschule wird auf Vorschlag des Senats vom zuständigen Vertreter des *Magnus Cancellarius* auf sechs Jahre ernannt und vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung bestätigt. Wird kein Studiendekan oder keine Studiendekanin gewählt, ist der Präsident oder die Präsidentin zugleich Studiendekan/-in der Fakultät. In beiden Fällen ist eine Wiederernennung – ein erneuter Vorschlag vorausgesetzt – möglich. Im Falle der Wiederernennung muss erneut eine Bestätigung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Mandats, durch den *Magnus Cancellarius* einzureichen.
- (2) Als Präsident/-in kann bestellt werden, wer der Hochschule als Professor/-in angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in

Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

- (3) Sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Studiendekan oder die Studiendekanin können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin hat die Aufgabe, die gesamte Aktivität der Hochschule zu leiten und in geeigneter Weise für deren Einheit und gedeihliche Entwicklung zu sorgen. Er oder sie führt in Abstimmung mit der Hochschulleitung die ordentlichen Geschäfte nach den Richtlinien des Senats und vertritt die Hochschule nach außen. Er oder Sie beruft den Senat ein und leitet dessen Sitzungen. Er oder Sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Lehrkörpers und Amtsträger/-in der Verwaltung.

## § 11

### **Vize-Präsident/-in, Studiendekan/-in und Kanzler/-in**

- (1) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Amtsführung. Er oder sie ist daneben vor allem für Forschung und Nachwuchsförderung zuständig. Er oder Sie wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin spätestens im ersten Semester nach der Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin vom Senat aus dem Kreis der Professorenschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und endet mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Senat kann aus dem Kreis der Professorenschaft einen Studiendekan oder eine Studiendekanin auf sechs Jahre wählen und dem stellvertretenden Großkanzler zur Ernennung vorschlagen. Wenn der Präsident oder die Präsidentin jedoch kein Professor oder keine Professorin ist, muss vom Senat ein Studiendekan oder eine Studiendekanin aus dem Kreis der Professorenschaft der Hochschule gewählt werden. In beiden Fällen ist eine Wiederernennung – ein erneuter Vorschlag vorausgesetzt – möglich. Wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin mit dem Präsidenten oder der Präsidentin nicht personengleich ist, geschieht die Verteilung der Kompetenzen im beiderseitigen Einvernehmen und wird durch eine Ausführungsbestimmung des Senats festgelegt.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat dafür zu sorgen, dass die der Studienordnung entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Er oder sie hat den Vorsitz des Prüfungs- und Promotionsausschusses inne und unterzeichnet neben dem Präsidenten die Urkunden über die Verleihung von akademischen Graden. Er oder sie aktualisiert regelmäßig die Datenbank der kirchlichen Hochschuleinrichtungen des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung.
- (4) Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule und vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin in Finanz- und

Verwaltungsangelegenheiten. Er oder Sie wird dem Hochschulträger vom Senat zur Ernennung vorgeschlagen.

## **§ 12**

### **Hochschulleitung**

- (1) Präsident/-in, Vize-Präsident/-in, Studiendekan/-in und Kanzler/-in bilden zusammen die Hochschulleitung (Präsidium). Nach Möglichkeit soll eines der Mitglieder der Hochschulleitung dem Jesuitenorden angehören.
- (2) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz der Hochschulleitung inne und beruft deren Sitzungen ein.
- (4) Im Fall einer Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin lässt er oder sie sich durch den Vize-Präsidenten oder die Vize-Präsidentin oder bei gesonderter Absprache durch ein anderes Mitglied der Hochschulleitung vertreten.
- (5) Die Hochschulleitung kommt mindestens einmal pro Semester mit dem Vertreter des Hochschulträgers oder seinem Delegierten zusammen, um wichtige Themen und Fragen der Hochschulentwicklung zu erörtern.

## **§ 13**

### **Erweiterte Hochschulleitung**

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung;
2. die im Senat vertretenen Professor/-innen.

Die anderen hauptamtlichen Professor/-innen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz der Erweiterten Hochschulleitung inne und beruft deren Sitzungen ein.
- (3) Die Erweiterte Hochschulleitung berät und unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 14**

### **Die Frauenbeauftragte**

- (1) Die Förderung der Frauen und die Gleichstellung von Männern und Frauen sind besondere Anliegen der Hochschule. Die Frauenbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Gleichstellung für alle

Wissenschaftler/-innen, männliche und weibliche Lehrpersonen und Studierende der Hochschule umzusetzen und diese als Leitprinzip zu berücksichtigen. Sie achtet insbesondere auf die Vermeidung von Nachteilen für die weiblichen Mitglieder der Hochschule aufgrund ihres Geschlechts und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

- (2) Die Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen vorzugsweise weiblichen wissenschaftlichen Personals für zwei Jahre gewählt; die Studierendenvertretung und alle weiblichen wissenschaftlichen Angestellten haben Vorschlagsrecht.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Frauenbeauftragte von der Hochschulleitung über alle Angelegenheiten, die ihre Aufgaben grundlegend betreffen, insbesondere Berufungsverfahren und Stellenbesetzungen für wissenschaftliches Personal, rechtzeitig zu unterrichten und frühzeitig an gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen.

## **§ 15**

### **Kuratorium**

- (1) Die Hochschule kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens einrichten, welches die Hochschulleitung berät und die Anliegen der Hochschule in der Öffentlichkeit fördert.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom stellvertretenden Großkanzler auf Vorschlag des Senats für fünf Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.

## **III Mitgliedschaft**

## **§ 16**

### **Mitglieder der Hochschule**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
  1. der Präsident oder die Präsident-in;
  2. der Vizepräsident oder die Vizepräsident-in;
  3. der Studiendekan oder die Studiendekanin, falls neben dem Präsidenten oder der Präsidentin ein Studiendekan oder eine Studiendekanin bestellt worden ist;
  4. die Professor/-innen;
  5. die Juniorprofessor/-innen;
  6. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen;
  7. das wissenschaftliche Verwaltungspersonal;
  8. die Studierenden;
  9. das nichtwissenschaftliche Verwaltungspersonal;
  10. die entpflichteten Professor/-innen;

11. die Honorarprofessor/-innen;
  12. die außerplanmäßigen Professor/-innen;
  13. die Privatdozent/-innen;
  14. die Lehrbeauftragten;
  15. die wissenschaftlichen Hilfskräfte;
  16. Personen, denen die Würde eines Ehrensensors odereiner Ehrensensorin der Hochschule verliehen wurde.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann.

#### **IV Lehrkörper und wissenschaftliches Personal**

##### **§ 17**

##### **Haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches Personal**

(1) Hauptberuflich tätig sind

1. die Professor/-innen;
2. die Juniorprofessor/-innen;
3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen;
4. das wissenschaftliche Verwaltungspersonal.

(2) Nebenberuflich tätig sind

1. die Honorarprofessor/-innen;
2. die außerplanmäßige Professor/-innen;
3. die Privatdozent/-innen;
4. die Lehrbeauftragten;
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

##### **§ 18**

##### **Funktionen und Aufgaben**

(1) Die Professor/-innen nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung in ihren jeweiligen Fachgebieten entsprechend ihrer dienstlichen Verpflichtung wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört auch, an Prüfungen mitzuwirken und durch Mitarbeit in Gremien der Hochschule dazu beizutragen, dass diese ihre Aufgaben erfüllen kann. Jede nebenberufliche Tätigkeit eines Professors oder einer Professorin bedarf der Genehmigung durch den Senat. Diese ist zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn die Vertretung des überwiesenen Fachgebietes durch die nebenberufliche Arbeit merklich beeinträchtigt wird. Unbeschadet dieser Regelung sind Tätigkeiten, die den Interessen der Hochschule dienen, bei der Genehmigung bevorzugt zu berücksichtigen. Der Senat kann Lehrverpflichtungen wegen anderer wissenschaftlicher Tätigkeiten, die mit seiner Zustimmung übernommen wurden, oder aus anderen schwerwiegenden Gründen über die üblichen Freisemester (vgl.

Abs. 6) hinaus befristet aussetzen. Die Professor/-innen sind Fachvorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeitenden.

- (2) Für die Juniorprofessur gilt Abs. 1 entsprechend. Bei der näheren Ausgestaltung der dienstlichen Verpflichtung der Juniorprofessor/-innen ist sicherzustellen, dass sie die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor/-in zu erwerben.
- (3) Aufgabe der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen ist es, in Forschungsprojekten, am Wissenstransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und gegebenenfalls in der Lehre mitzuwirken.
- (4) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Honorarprofessor/-innen und Lehrbeauftragte bestellt werden. Ihre Lehraufgaben sind von der Hochschule im Einzelnen festzulegen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Professor/-innen und Privatdozent/-innen.
- (5) Haben Mitarbeitende überwiegend die Aufgabe, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Studierende unter fachlicher Anleitung eines Professors oder einer Professorin in ihrem Studium zu unterstützen (Tutor/innen), so sind sie als wissenschaftliche Hilfskräfte zu beschäftigen.
- (6) Allen Professor/-innen und Juniorprofessor/-innen ist unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit und entsprechend der geltenden hochschulrechtlichen Praxis in angemessenen Abständen ein Freisemester zu gewähren.

## § 19

### Mindestumfang des Lehrkörpers

Der Lehrkörper umfasst wenigstens sieben hauptberufliche Professor/-innen, von denen wenigstens fünf den systematischen Fächern der Hauptabteilung I zugeordnet sein sollen (vgl. *Veritatis gaudium*, Ordinationes Art. 18, § 2).

## § 20

### Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Einstellungsvoraussetzungen kommen die jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.
- (2) Voraussetzung für die Einstellung als Professor/-in sind
  1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule von Universitätsrang in der Fachrichtung, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
  2. pädagogische Eignung;
  3. ein kanonischer Grad, der mindestens dem Lizentiat entspricht;
  4. Promotion;

5. entweder Habilitation oder der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen, die durch zwei Gutachten auswärtiger Professor/-innen als der Habilitation gleichwertig festgestellt sind, oder eine Juniorprofessur.
- (3) Als Juniorprofessor/-in kann befristet eingestellt werden, wer die in Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und sich durch Veröffentlichungen als besonders geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen hat. Für die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses der Juniorprofessoren/-innen sind die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen maßgeblich.
- (4) Als hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin kann eingestellt werden, wer ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule von Universitätsrang in der Fachrichtung, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll, nachweist.
- (5) Wem die Hochschule nach Feststellung der Lehrbefähigung durch Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, besitzt das Recht zur Führung des Titels „Privatdozent/-in“. Nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit, die überwiegend an der Hochschule erbracht wurde, kann er oder sie zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bestellt werden.
- (6) Lehrbeauftragte sollen mindestens den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 entsprechen.
- (7) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin können Personen bestellt werden, deren wissenschaftliche Leistungen hochschulrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- (8) Der Senat kann bei Professor/-innen in Fällen dringenden Bedarfs das Dikasterium für die Kultur und die Bildung bitten, auf die Erfüllung des Erfordernisses aus Abs. 2 Ziff.3 zu verzichten.

## § 21

### Verfahren der Berufung und Einstellung

- (1) Die Ernennung von Professor/-innen, Honorarprofessor/-innen und außerplanmäßigen Professor/-innen erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den stellvertretenden Großkanzler. Das Verfahren erfolgt gem. § 9 Abs. 5 und einer vom Senat erlassenen Berufungsverfahrensordnung.
- (2) Der Senat begründet seinen Vorschlag nach Abs. 1 schriftlich mit *Curriculum vitae et operum*, einem Verzeichnis der Veröffentlichungen und dem Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen.

## § 22

### Dauer der dienstlichen Verpflichtung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der oder die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Die Beschäftigung von Angehörigen kirchlicher Orden erfolgt auf der Grundlage ihrer Ordenszugehörigkeit.
- (3) Die Entziehung der Lehrbefugnis kann bei schweren Verstößen gegen die Zielsetzung der Hochschule und gegen die Lehre, Moral und Disziplin der Kirche – nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Senats – vom *Magnus Cancellarius* ausgesprochen werden

## § 23

### Wissenschaftliches Verwaltungspersonal

- (1) Wissenschaftliche Amtsträger/-innen der Verwaltung sind die Leitung der Hochschulbibliothek und die Leitung der Institute der Hochschule.
- (2) Die Bibliotheksleitung und die Institutsleiter/-innen sind Fachvorgesetzte des ihnen zugeordneten Personals. Sie sind dem Senat für die Leitung der Bibliothek bzw. der Institute verantwortlich.

## V Studierende und Gaststudierende

## § 24

### Studierende

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme als Student/-in ist die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gemäß den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften sowie der Nachweis sittlicher Lebensführung.
- (2) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungs- und Promotionsordnung sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen staatlichen Vorschriften.
- (3) Über die Zulassung von Flüchtlingen ohne ausreichende Dokumente und von Personen in entsprechenden Situationen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin auf Empfehlung des Prüfungsausschusses sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen staatlichen Vorschriften.
- (4) Die Satzung der Hochschule ist von allen Studierenden zu respektieren.

## **§ 25**

### **Mitwirkung an der Selbstverwaltung**

Die Mitwirkung der Studierenden in der Hochschule erfolgt durch ihre in den Senat gewählte Vertretung. Diese nimmt auch die anderen gemeinsamen Belange der Studierenden in Selbstverwaltung wahr. Sie erstellen dafür eine Verfahrensordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

## **§ 26**

### **Gaststudierende**

Als Gaststudierende können Personen zugelassen werden, die in den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften geforderte Qualifikation nachweisen. Das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zulässig.

## **VI. Verwaltung der Hochschule**

## **§ 27**

### **Nichtwissenschaftliches Verwaltungspersonal**

- (1) Das nichtwissenschaftliche Verwaltungspersonal der Hochschule umfasst alle hauptberuflich beschäftigten Personen, die nicht in der Lehre und Forschung tätig sind.
- (2) Nichtwissenschaftlicher Amtsträger oder nichtwissenschaftliche Amtsträgerin der Verwaltung sowie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der ihm oder ihr zugeordneten Mitarbeitenden ist der Kanzler oder die Kanzlerin

## **§ 28**

### **Technische Ausstattung**

Der Kanzler oder die Kanzlerin sorgt für die EDV-Ausstattung sowie für die für Lehre und Forschung erforderlichen technischen Hilfsmittel (vgl. *Veritatis gaudium*, Art. 56, § 1).

## **§ 29**

### **Finanzen**

- (1) Der Kanzler oder die Kanzlerin sorgt dafür, dass dem Senat und dem Hochschulträger im Verlauf des Sommersemesters die Abrechnung über das vergangene Kalenderjahr zur Billigung vorgelegt wird. Der Kanzler oder die Kanzlerin erstellt in Abstimmung mit dem Provinzökonom bis spätestens 1. November einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr. Der Senat beschließt den Haushalt bis spätestens 30. November. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Hochschulträger.

- (2) Der Senat beruft einen Finanzausschuss, der für die laufenden Finanzangelegenheiten zuständig ist.
- (3) Die Revision der Finanzen erfolgt durch den Hochschulträger.
- (4) Über die Einführung und die Höhe von Studiengebühren und -beiträgen entscheidet der Senat.
- (5) Verwaltungs-, Prüfungs- und Schutzgebühren werden von der Verwaltung der Hochschule bzw. der Bibliothek mit Zustimmung des Senats festgesetzt.
- (6) Der Senat setzt einen Gebührenausschuss ein. Dieser entscheidet über die Befreiung von Gebühren und Beiträgen.

### **§ 30**

#### **Hausrecht**

Die Hochschule übt ihr Hausrecht durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder die von ihm oder ihr ernannte Vertretung aus. Näheres regelt eine Richtlinie.

## **VII Studium, Prüfungen und akademische Grade**

### **§ 31**

#### **Studienjahr**

Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Beginn und Ende des Studienjahres und der Semester richten sich nach den hochschulrechtlichen Vorschriften.

### **§ 32**

#### **Studiengänge**

- (1) Die Hochschule bietet in Übereinstimmung mit der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*, Art. 39, Art. 81 und Art. 82, und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowohl grundständige berufsqualifizierende als auch darauf aufbauende fachlich fortführende Studiengänge einschließlich des Aufbaustudiums, das mit einem Doktorat in Philosophie abgeschlossen wird, an.
- (2) Der Senat kann die Einführung weiterer Studiengänge bzw. die Umstrukturierung bisheriger Studiengänge im Bereich der in § 3 aufgeführten Fachgebiete der Hochschule beschließen. Für die Gültigkeit der Einführung dieser Studiengänge sind die entsprechenden kirchlichen und staatlichen hochschulrechtlichen Regelungen einzuhalten.

### § 33

#### Zusatzstudien

- (1) Die Hochschule bietet Zusatzstudien an, die der Weiterführung und Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung dienen. Gemäß dem Ziel und der Aufgabe der Hochschule sind diese Studienangebote jeweils philosophisch ausgerichtet und sollen vor allem Kompetenzen vermitteln, die für die philosophische Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften und mit der beruflichen Praxis gemäß der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*, Einleitung, 4 c, bedeutsam sind.
- (2) Der Senat kann die Einführung weiterer Zusatzstudiengänge im Bereich der in § 3 aufgeführten Fachgebiete der Hochschule beschließen. § 32 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 34

#### Prüfungs- und Studienordnungen

- (1) Der Senat beschließt Prüfungs- und Studienordnungen. Die einschlägigen kirchlichen und staatlichen hochschulrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
- (2) Um die Kooperation mit anderen Hochschulen und die Studierbarkeit für die Studierenden zu erleichtern, können einzelne Teile des Studiums als Fernstudium (E-Learning) absolviert werden.

### § 35

#### Akademische Grade und Prüfungen

- (1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss der laut § 32 Abs. 1 angebotenen Studiengänge die entsprechenden akademischen Grade. Neben der Zeugniskunde erhalten die Studierenden ein *Diploma Supplement* und ein *Transcript of Records* gemäß den europäischen Vorgaben.
- (2) Entsprechend der Habilitationsordnung verleiht die Hochschule aufgrund eines Habilitationsverfahrens den akademischen Grad eines „habilitierten Doktors oder einer habilitierten Doktorin der Philosophie“ oder einen gleichwertigen Titel.
- (3) Die in § 33 genannten Zusatzstudien werden mit Prüfungen abgeschlossen, die zu einem Zertifikat führen.
- (4) Die jeweiligen Prüfungsordnungen legen fest, auf welche Weise die Prüfer/-innen ihr Urteil über die Kandidat/-innen zum Ausdruck zu bringen haben.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **§ 36**

#### **Qualitätssicherung**

Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für die Evaluation zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Zur Durchführung der Evaluation und Überwachung der Datenschutzbestimmungen setzt der Senat einen Ausschuss ein. Eine regelmäßige externe Evaluierung erfolgt durch die mit der Akkreditierung der Studiengänge beauftragte Agentur.

### **§ 37**

#### **Überwachung der Satzung**

Es obliegt dem stellvertretenden Großkanzler die Einhaltung der Satzung zu überwachen (vgl. *OrdVG*, Art. 9, Nr. 1).

### **§ 38**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Sie sind nach Billigung des Hochschulträgers dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung zur Approbation durch den Heiligen Stuhl vorzulegen und dem zuständigen bayerischen Staatsministerium zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 39**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Hochschule veröffentlicht und tritt dadurch in Kraft.

Ausgefertigt und bekannt gemacht am 22.04.2024 durch den Präsidenten der Hochschule.

München, 22.04.2024



Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher

Präsident der Hochschule